

# Landgericht München I

Az.: 25 O 21934/16



06. Jan. 2017  
Frist: .....  
Termin: .....

In dem Rechtsstreit

**Care-Energy Management GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer, Lagerhaus G, Dessauer Straße 2-4, 20457 Hamburg  
- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

gegen

**Verbraucherzentrale Sachsen e.V.**, vertreten durch d. Vorstand, Katharinenstraße 17, 04109 Leipzig  
- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Landgericht München I - 25. Zivilkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 30.12.2016 folgenden

## Beschluss

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 22.12.2016 wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf EUR 10.000,- festgesetzt.

## Gründe:

L

Die Antragstellerin, die zur Care-Energy-Gruppe gehört, ist ein Unternehmen, das seinen Kunden verschiedene Arten von Energiedienstleistungen anbietet. Dazu gehört das Angebot von Lösungen im Bereich der dezentralen Energieversorgung, die Beratung im Bereich der Energieeffizienz oder ein über die Homepage abrufbarer Vergleichsrechner, mit dem sich die Verbraucher und Kunden der Antragstellerin durch Eingabe der Postleitzahl und die Angabe ihres geschätzten Energieverbrauchs über den günstigsten Energietarif des jeweiligen Anbieters informieren können. Die Antragstellerin ist in der Anbieterliste nach EDL-G des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle registriert (vgl. Anlage ASt 2).

Zwischen der Antragstellerin und den Kunden von „Care-Energy“ besteht Energiedienstleistungsvertrag. In den den Energiedienstleistungsverträgen zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (vgl. Anlage ASt 1) ist unter Ziffer 2.1 und 3.2 insbesondere Folgendes geregelt:

### *„2.1 Beschaffung/Energie Kostenoptimierung*

*Care-Energy besorgt und entwickelt für den Kunden passende Bedarfs- und Beschaffungskonzepte für energieeffiziente Geräte, vermittelt die benötigten Energieträger wie Strom, Brenn- und Treibstoffe, redigiert diese eigenständig und in ausdrücklicher Vollmacht des Kunden. (...) Care-Energy beauftragt dazu in Vollmacht des Kunden einen Lieferanten - im Falle von Strom, Brenn- und Treibstoffen die Energieträger direkt an die Abnahmestelle (Zählpunkt, Messstelle) - zu liefern, oder an einen vereinbarten Punkt zur Entnahme, Übernahme bereitzustellen und führt Vertrags- bzw. Preisverhandlungen mit neuen und bestehenden Lieferanten. Care-Energy ist in keinem Fall selbst der Lieferant/Versorger von Energieträgern (Strom, Brenn- und Treibstoffe) oder anderen Produkten, sondern ein unabhängiger Energiedienstleistungen. Care-Energy handelt stets in Vollmacht des Kunden,*

speziell in Bezug auf Durchsetzung von Ansprüchen, Preis- und Lieferbedingungen im Fall von Energie, auch von energieliefernden Unternehmen wie Energieversorger, Kontraktoren, Versorgungs-, Insel-, Verteil- und Übertragungsnetzbetrieben aller Spannungsebenen.

Dazu erteilt Kunde folgende Vollmacht für die Produkte:

*Strom/Erdgas/Wasser/Abwasser/Öl*

Hiermit erteilt Unterzeichner die Vollmacht, für sämtliche seiner aktuellen und zukünftigen Abnahmestellen exklusiv innerhalb der Vertragslaufzeit im Namen des Kunden Verhandlungen über von ihm genutzte und geplante Energieprodukte zu führen und ihn dabei sowohl bei bisherigen Energieversorgern als auch im Verhältnis zu Versorgungsunternehmen, Netzbetreibern und staatlichen Organisationen umfassend zu vertreten.

Zusätzlich bevollmächtigt der Kunde die Care-Energy, den Lieferanten im Namen des Kunden eine Einzugsermächtigung bzw. ein Abbuchungsauftrag über die dem Versorger zustehenden Entgelte aus den Energielieferverträgen zu erteilen.

Die Vollmacht umfasst insbesondere die Befugnis:

I. zur Vertretung bei Vertragsabschlüssen

II. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen )

(...)

V. zur Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. einem Abbuchungsauftrag im Namen des Kunden

(...)

### 3.2 Beschaffte Energieträger

Care-Energy verrechnet auf Basis der von den Lieferanten direkt gelieferten Produkten und Energieträger wie Strom, Brenn- und Treibstoffe zu den durch diesen gesondert veröffentlichten Preisen oder vertraglich vereinbarten und gebundenen/fixierten Preisen, die für die im Kundenauftrag zu beschaffenden Ener-

*gieoträger wie Produkte, Strom, Brenn- und Treibstoffe, als Energiedienstleister und führt dazu ein zentrales Vertragskonto. Care-Energy ist in keinem Fall selbst der Lieferant/Versorger von Energieträgern (Strom, Brenn- und Treibstoffe), sondern ein unabhängiger Energiedienstleister.“*

Im Rahmen der abgeschlossenen Energie Dienstleistungsverträge schließt die Antragstellerin für ihre Kunden auf der Grundlage einer entsprechenden Vollmacht Energieversorgungsverträge - unter anderem auch mit der Care-Energy AG, die zur Care-Energy-Gruppe gehört - ab.

Die Antragsgegnerin ist verantwortlich für den Internetauftritt unter [www.verbraucherzentrale-sachsen.de](http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de). Dort veröffentlichte die Antragsgegnerin eine Pressemitteilung vom 30.11.2016 mit der Überschrift „Achtung Überlänge!“ (vgl. Anlage ASt 4), die nach wie vor auf ihrer Internetseite abrufbar ist. In dieser Pressemitteilung heißt es insbesondere folgendermaßen:

*„Verbraucherzentrale Sachsen lässt 36-monatige Vertragslaufzeit von Care Energy gerichtlich überprüfen*

*Für Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern sieht das Bürgerliche Gesetzbuch eine Maximallaufzeit von zwei Jahren vor. Nach deren Ablauf dürfen sich die Verträge noch jeweils um maximal ein Jahr verlängern. Das soll Verbraucher vor einer überlangen Bindung an ein und denselben Anbieter schützen.*

*Der Energieanbieter Care Energy Management GmbH aus Hamburg schert sich nicht darum und schließt mit seinen Kunden Verträge mit dreijähriger Bindungsdauer. Die Verbraucherzentrale Sachsen hat den Anbieter wegen dieser Regelung in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgemahnt und nunmehr Klage beim Landgericht Hamburg eingereicht. (...)“*

Mit Anwaltsschreiben vom 30.11.2016 (vgl. Anlage ASt 5) mahnte die Antragstellerin die Antragsgegnerin vorgerichtlich ab und forderte diese unter Fristsetzung zum 05.12.2016 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Mit Schreiben vom 05.12.2016 (vgl. Anlage ASt 6) lehnte die Antragsgegnerin die Abgabe der von der Antragstellerin geforderten Unterlassungserklärung ab.

Mit Antragsschriftsatz vom 22.12.2016 beantragt die Antragstellerin den Erlass der streitgegenständlichen einstweiligen Verfügung.

Die Antragstellerin ist der Ansicht, sie habe gegen die Antragsgegnerin einen Verfügungsanspruch, der sich aus § 1004 Abs. 1 S. 2 analog iVm. § 823 Abs. 1 BGB ergebe. Sie sei durch die namentliche Nennung in der Pressemitteilung der Antragsgegnerin unmittelbar im Zusammenhang mit der von ihr angegriffenen Äußerungen „*Der Energieanbieter Care Energy Management GmbH aus Hamburg...*“ betroffen.

Die angegriffene Bezeichnung als „Energieanbieter“ sei unzutreffend und verletze sie in ihrem Unternehmenspersönlichkeitsrecht sowie in ihrem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Es sei unzutreffend, dass es sich bei ihr um einen „Energieanbieter“ handle. Der Durchschnittsleser verstehe unter diesen Begriff einen Energielieferanten, der den Kunden elektrische Energie - in der Regel im Rahmen eines „All-inclusive“-Vertrages anbiete und liefere. Sie sei jedoch kein „Energieanbieter“ in diesem herkömmlichen Sinne, sondern ein Energiedienstleister, wie sich aus ihrem Eintrag im Anbieterverzeichnis der Bundesstelle für Energieeffizienz (vgl. Anlage ASt 2) ergebe. Vertragsgegenstand einer Energiedienstleistungen sei nicht die Belieferung des Kunden mit elektrischer Energie, sondern das Angebot von Lösungen im Bereich der dezentralen Energieversorgung oder die Beratung im Bereich der Energieeffizienz.

Sie werde auch nicht dadurch, dass sie im Namen des Verbrauchers Energieversorgungsverträge abschließt, zu einem Energieanbieter oder -versorger. Der Stellvertreter sei ganz offensichtlich nicht der Vertragspartner des Vertretenen und diese Umstände lägen für den verständigen Durchschnittsleser auf der Hand.

Die Unwahrheit falle dabei auch ins Gewicht, insbesondere sei die entsprechende Äußerung nicht substanzarm. Es gebe nämlich gravierende Unterschiede zwischen einem Energiedienstleister einerseits und einem Energieanbieter oder -versorger andererseits. Nur ein Energieversorger un-

terliege der Aufsicht der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes und könne Adressat von Aufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 65 ff. EnWG sein, nicht aber ein Energiedienstleister. Nur ein Energieversorger sei verpflichtet, Abgaben und Umlagen im Rahmen der abschlagsweisen Abrechnung der Energiekosten zu vereinnahmen, nicht aber ein Energiedienstleister. Die Tätigkeit eines Energiedienstleisters beurteile sich abschließend nach dem speziellen EDL-G und nicht nach dem für Anbieter und Versorger geltenden EnWG.

**Die Antragstellerin beantragte im Wege der einstweiligen Verfügung,**

**es der Antragsgegnerin strafbewehrt zu verbieten,**

**unter Bezugnahme auf die Care-Energy Management GmbH zu behaupten und/oder zu verbreiten, dass es sich bei dieser um einen „Energieanbieter“ handeln würde,**

**wenn dies geschieht, wie unter <http://www.verbraucherzentrale-sachsen.de/achtung-ueberlange> (Anlage Ast4).**

**Die Antragsgegnerin beantragte im Wege der Schutzschrift,**

**einen möglichen Verfügungsantrag der Antragstellerin auf Unterlassung der Behauptung und/oder des Verbreitens der Äußerung, dass es sich bei ihr um einen Energieanbieter handeln würde, zurückzuweisen.**

Unter dem 08.12.2016 reichte die Antragsgegnerin eine Schutzschrift ein, in der sie ausführt, dass der Antragstellerin ein Anspruch auf Unterlassung der Bezeichnung Energieanbieter nicht zustehe, da es sich um eine Meinungsäußerung handle. Denn die Antragstellerin schließe für

den Verbraucher Energieversorgungsverträge ab oder kündige sie. Dafür lasse sie sich nach ihren AGB eine Vollmacht einräumen. Dies gelte auch für den Forderungseinzug. Für die Beschaffung des Energieträgers werde auch ein Entgelt durch die Antragstellerin abgerechnet. Damit biete die Antragstellerin aus Sicht eines Verbrauchers Energie an.

Zusätzlich fehle es an einer persönlichkeitsrechtlichen Relevanz der angegriffenen Äußerung. Kern ihrer Pressemitteilung sei es, dass sie gerichtlich gegen die Antragstellerin wegen einer 36 monatigen Vertragsbindung von Verbrauchern vorgehe, die aus ihrer Sicht rechtswidrig sei. Allenfalls daraus könne eine Unternehmenspersönlichkeitsrechts Beeinträchtigung der Antragstellerin folgen, nicht aus unterschiedlichen Bezeichnungen wie „Energieanbieter“, Anbieter oder „Energiedienstleister“.

Auch komme es für die Ermittlung des Aussagegehalts auf die Sichtweise des durchschnittlichen Empfängers an, bei einer Pressemitteilung eine Verbraucherzentrale also auf die eines durchschnittlichen Verbrauchers. Dieser nehme gerade nicht diffizile juristischen Unterscheidungen zwischen Energielieferanten, Energiedienstleister und sonst wem vor, sondern erhalte am Ende elektrische Energie. Dies gelte umso mehr, als diese von der Care-Energy-Gruppe gewählte „künstliche Aufspaltung“ am Markt vollkommen unüblich sei.

Ergänzend wird auf sämtliche Schriftsätze mitsamt aller Anlagen Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist mangels Verfügungsanspruchs als un begründet zurückzuweisen. Bei der streitgegenständlichen Äußerung handelt es sich um eine zulässige Meinungsäußerung der Antragsgegnerin, so dass der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog nicht gegeben ist.

## 1. Abgrenzung Tatsachenäußerung von Meinungsäußerung

Bei der streitgegenständlichen Äußerung, dass die Antragstellerin eine Energieanbieterin sei, handelt es sich um eine Meinungsäußerung der Antragsgegnerin.

Entsprechend der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung unterscheiden sich Tatsachenäußerung von Meinungsäußerungen dadurch, dass bei diesen die subjektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit im Vordergrund steht, während für jene die objektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Äußerung charakteristisch ist (vgl. beispielsweise Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16.03.1999, Az. 1 BvR 734/98). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung kommt es wesentlich darauf an, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist, was bei Meinungsäußerungen ausscheidet, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet werden und sich deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisen lassen (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesgerichtshofes vom 23.02.1999, Az. VI ZR 140/98).

Für die Ermittlung des Aussagegehalts einer Äußerung ist darauf abzustellen, wie sie unter Berücksichtigung des allgemeinen Sprachgebrauchs von einem unvoreingenommenen Durchschnittsleser verstanden wird, wobei eine isolierte Betrachtung eines umstrittenen Äußerungsteils regelmäßig nicht zulässig ist, sondern auch der sprachliche Kontext und die sonstigen erkennbaren Begleitumstände zu berücksichtigen sind (vgl. beispielsweise Urteil des Bundesgerichtshofes vom 30.05.2000, Az. VI ZR 276/99).

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßstäbe handelt es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung um eine Meinungsäußerung der Antragsgegnerin. Zur berücksichtigen ist insbesondere, dass die Antragstellerin für den Verbraucher Energieversorgungsverträge abschließt bzw. diese kündigt und sich hierfür gemäß Ziffer 2.1 I. und II. ihrer AGB von den Verbrauchern eine Vollmacht einräumen lässt. Diese Vollmacht umfasst hierbei gemäß Ziffer 2.1 V. der AGB auch den entsprechenden Forderungseinzug. Auch wird durch die Antragstellerin gemäß Ziffer



2.1 V. der AGB für die Beschaffung des Energieträgers ein Entgelt abgerechnet. Demzufolge bietet die Antragstellerin aus der Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Empfängers und Verbrauchers - auch unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Antragstellerin in ihren AGB mehrfach explizit als Energiedienstleister bezeichnet - Energie an. Der Verweis der Antragstellerin auf die Regelungen des EDL-G bzw. des EnWG ändert nichts, dass die Antragstellerin angesichts ihrer Tätigkeit und ihres Tätigkeitfeldes aus der Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Empfängers als Energieanbieter bewertet werden kann. Insbesondere greift der Verweis der Antragstellerin auf das EnWG nicht, da dieses Gesetz explizit Energieversorgungsunternehmen in § 3 Nr. 18 legal definiert und diese Unternehmen weitergehenden gesetzlichen Regelungen unterwirft. Eine Legaldefinition eines Energieanbieters (so die streitgegenständliche Äußerung) findet sich demgegenüber im EnWG gerade nicht. Die beiden Begriffe Energieversorger und Energieanbieter sind aus der Sicht eines durchschnittlichen und verständigen Empfängers auch keine Synonyme.

## 2. Interessenabwägung

Ein Verfügungsanspruch ist vorliegend nicht gegeben, da es sich bei der streitgegenständlichen Äußerung im Rahmen einer durchgeführten Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Interessen der Parteien um eine zulässige Meinungsäußerung der Antragsgegnerin handelt.

- a) Die streitgegenständliche Meinungsäußerung der Antragsgegnerin fällt unter den Grundrechtsschutz des Art. 5 Abs. 1 GG, da es sich bei dieser nicht um eine grundsätzlich unzulässige Schmähung der Verfügungsklägerin handelt.

Meinungsäußerungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf ihre Qualität, insbesondere ihre Richtigkeit unter dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG stehen und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, etwa wenn sie beleidigenden oder schmähenden Charakter haben, untersagt werden dürfen. Eine Äußerung nimmt den Charakter einer Schmähung erst dann an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person des

Gegners im Vordergrund steht und sie jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der Herabsetzung der Person des Gegners besteht; eine für den Betroffenen herabsetzende Wirkung reicht nicht aus (vgl. BGH VI ZR 14/07; VI ZR 51/99; VI ZR 276/99; VI ZR 298/03; BVerfGE 82, 272, 284; 93, 266, 294; BVerfG, NJW 1991, 95, 96; 1991, 1475, 1477; 1993, 1462; 2003, 3760; 2004, 590, 591; 2013, 3021; Az: 1 BvR 444/13). Demzufolge ist die streitgegenständliche Äußerung wegen dem sich aus der Pressemitteilung ergebenden Sachbezuges keine Schmähung im vorstehendem Sinn.

- b) Somit ist zwischen dem gemäß Art. 2 GG grundrechtlich geschütztem Unternehmenspersönlichkeitsrecht der Antragstellerin auf der einen Seite und der gemäß Art. 5 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Meinungsäußerungsfreiheit der Antragsgegnerin auf der anderen Seite abzuwägen. Denn wegen der Eigenart des Unternehmenspersönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen sind (BGH, Urteile vom 9. Dezember 2003 - VI ZR 373/02, VersR 2004, 522, 523 mwN; vom 20. April 2010 - VI ZR 245/08, NJW 2010, 2728 Rn. 12). Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (BGH Urteil vom 9. Februar 2010 - VI ZR 243/08, VersR 2010, 673 Rn. 14 - Onlinearchiv II; vom 20. April 2010 - VI ZR 245/08).

Grundsätzlich können auch Gesellschaften wie die klagende GmbH Träger des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sein. Indes ist diese Rechtsträgerschaft inhaltlich begrenzt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine Rechtsschöpfung der Rechtsprechung, die Lücken im Persönlichkeitsschutz ausfüllt und aus den in Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG getroffenen Wertentscheidungen ihre Legitimation erfährt (BVerfGE 34, 269, 281, 291). Dieser Entstehungsgrund macht die thematische Begrenzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts deutlich. Eine Ausdehnung der Schutzwirkung dieses Rechts über natürliche Personen hinaus auf juristische Personen erscheint - auch mit Blick auf Art. 19 Abs. 3 GG - nur insoweit gerechtfertigt, als sie aus ihrem Wesen als Zweckschöpfung des Rechts und ihren Funktionen dieses Rechtsschutzes bedürfen. Dies ist der Fall, wenn sie in ihrem sozialen Geltungsanspruch als Arbeitgeber oder als Wirtschaftsunternehmen betroffen werden (BGH Urteil vom 3. Juni 1975 -

VI ZR 123/74 - NJW 1975, 1882, 1884 = GRUR 1976, 210, 211). Dies ist im Rahmen der gebotenen Abwägung zu berücksichtigen.

Vor dem vorstehenden Hintergrund und unter Berücksichtigung dessen, dass eine persönlichkeitsrechtliche Relevanz der streitgegenständlichen Äußerung für die Antragstellerin kaum erkennbar ist, ist im Rahmen der gebotenen Abwägung der Grundrechte der Parteien ein Überwiegen des Persönlichkeitsrechts der Antragstellerin nicht gegeben.

3. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

4. Der Streitwert wurde gemäß § 3 ZPO auf 10.000,- EUR entsprechend dem von der Antragstellerin geltend gemachten Interesse an dem Erlass der von ihr beantragten einstweiligen Verfügung festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

oder bei dem

Oberlandesgericht München  
Prielmayerstr. 5  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht

Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 03.01.2017

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig